

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung des Landesprogramms
„Rucksack Schule NRW“)**

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“, RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 09.03.2023 (Az. 71.06.27.17-000023, ABI. NRW. 03/23)

Ihr Antrag vom []

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G)
- Empfangsbekanntnis (Bitte umgehend zurücksenden!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom [] bis [] (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung für das Jahr 2023 in Höhe von [] Euro.

In Worten: [] Euro.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Förderprogramm: „Rucksack Schule NRW“: Einbindung der Eltern als Bildungspartner, um den Lernprozess ganzheitlich und mehrdimensional zu begleiten und zu stärken.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von [] Euro (Höchstbetrag, siehe Zuwendungsbetrag nach Nummer 1) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden unter Zugrundelegung des Finanzierungsplans Ihres o.g. Antrages vom [] ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtkosten laut Nummer 3 (sowie laut Anlage 1)	
4.2 Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	
4.3 Abzüglich Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung	
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.5 Beantragte Landesförderung	
4.6 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nummer 4.5)	
4.7 Eigenanteil	

Darstellung der Gesamtausgaben (Nummer 4.1) im Jahr 2023	
„Rucksack Schule NRW“	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (inklusive Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Honorarausgaben der Elternbegleiterinnen/ Elternbegleiter (inklusive Reflexionssitzungen sowie weitere Gruppenarbeit)	
Sonstiges	
Gesamt Sachausgaben	
Ausgaben der Grundqualifizierung (maximal 20 Prozent der Gesamtausgaben)	
Honorarausgaben externe Referentinnen/ Referenten	
Vergütung Elternbegleiterinnen/Elternbegleiter (Betreuungsaufwendungen sind nicht förderfähig)	
Sonstiges	
Gesamt Grundqualifizierung	
Summe Sachausgaben	
Summe Grundqualifizierung	
Gesamt	

5. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist als Fortsetzungsmaßnahme vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 durchzuführen. Bei einer neu beginnenden Maßnahme ist diese vom [] bis zum 31. Dezember 2023 durchzuführen.

6. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023: [] Euro

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt quartalsweise durch die Bewilligungsbehörde. Die Auszahlung der Zuwendung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend lege ich hierzu fest:

1. Der Finanzierungsplan vom [] ist verbindlich (siehe Nummer 1.2 ANBest-G). Beabsichtigte Änderungen sind unaufgefordert der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

3. Bezüglich nicht förderfähiger Ausgaben verweise ich auf die Förderrichtlinie vom 22. Dezember 2022.
4. Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.
5. Eine Weiterleitung gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zugelassen. Sie erfolgt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten. In der Kooperationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass der Dritte die Weiterleitungsvoraussetzungen der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO erfüllt. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards und verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Beratung und fachlichen Begleitung. Spezifische Angaben sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.
6. Die Zuwendung ist zwingend an der Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
7. Im Falle einer Einbindung von Dritten ist mit den freien Trägern eine Kooperationsvereinbarung zum Konzept und den Qualitätsstandards zu schließen. Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeleitet werden, sind die für den/die Zuwendungsempfänger/in maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der/dem Dritten aufzuerlegen. Ein Musterweiterleitungsvertrag gemäß Anlage 3 ist zu verwenden und abrufbar unter (<https://www.bra.nrw.de/-4182>)
8. Alle beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Verpflichtungen und der Einsetzbarkeit von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Sie verpflichten sich, auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung - gefördert wird beziehungsweise gefördert worden ist. Dabei ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Landesstelle Schulische Integration zur Verfügung gestellt worden ist (abrufbar unter: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/rucksack-schule>).
9. Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung - gefördert worden ist.
10. Von diesen Dokumentationen beziehungsweise Veröffentlichungen (Flyer, Plakat, Handreichung etc.) ist jeweils ein Exemplar beim Kommunalen Integrationszentrum vorzuhalten.
11. Die im Rahmen der Gruppen angeschafften Gegenstände sollen mindestens sechs Monate für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).
12. Der Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 ist abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/-4182>). Dieser ist mir innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also spätestens bis zum 31. März 2024 (gemäß Nr. 7.1 der ANBest-G) vorzulegen. Die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBest-G ist nicht erforderlich. Im Sachbericht sind die Angaben zur Information sowie Durchführung der Maßnahmen zu den Gruppen nachvollziehbar und ausreichend dazulegen. Der Zuwendungsgeber / die Zuwendungsgeberin (das

Kommunale Integrationszentrum) ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise von Dritten verpflichtet.

13. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Schule und Bildung
 - oder von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Personal) zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verausgabte Mittel zurückgefordert und gegebenenfalls entsprechend verzinst werden. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen beziehungsweise Verzinsung nach Nummer 1.4 und 9.5 der ANBest-G richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt nicht vor.
4. Im Falle von nicht verausgabten Mitteln fordern Sie bitte bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin/Ihrem zuständigen Sachbearbeiter ein entsprechendes Kassenzeichen an, um die Mittel ordnungsgemäß verbuchen zu können.
5. Die Förderrichtlinie des Landesprogramms Rucksack Schule NRW greift auf das bestehende Konzept „Rucksack Schule“ in der zum Zeitpunkt der Programmveröffentlichung aktuellen Fassung zurück.
6. Bei Rückfragen (z.B. bei beabsichtigten Änderungen des Projektablaufs) wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde. Im Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, verwenden Sie bitte stets das genannte Aktenzeichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss

für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Chmel-Menges

- 1) Einbuchung EPOS
- 2) Wiedervorlage Empfangsbekanntnis
- 3) Durchschrift Ministerium für Schule und Bildung
- 4) Wiedervorlage VN 31. März 2024